

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zentral-Arbeitsinspektorat**

1020 Wien, den 7. September 1995

DVR: 0017001

Praterstraße 31

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 71100/2190

Auskunft:

Dr. Maria LANG

Klebe: 6425 Durchwahl

Zl. 61.130/3-3/95

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl. 88	-GE/1995
Datum: 27. SEP. 1995	
Verteilt 26.9.95 Man	

H. Janyk

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) geändert wird - Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) geändert wird, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens

27. Oktober 1995.

Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, daß gegen den Entwurf kein Einwand besteht.

Anlage

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stollner

Anlage zu Zl. 61.130/3-3/95**Bundesgesetz, mit dem das
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl.Nr. 450/1994, in der Fassung der Druckfehlerberichtigung BGBl. Nr. 457/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 2, § 113 Abs. 3 und § 122 Abs. 3 Z 2 wird das Zitat "über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl.Nr. 100/1988" durch "über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl.Nr. 650/1994" ersetzt.

2. In § 73 Abs. 5 entfällt der erste Satz. Der zweite Satz lautet: "Bei Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder eines sicherheitstechnischen Zentrums entfällt die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beistellung des Hilfspersonals, der Ausstattung und Mittel insoweit, als die externen Sicherheitsfachkräfte oder das Zentrum nachweislich das erforderliche Hilfspersonal, die erforderliche Ausstattung und die erforderlichen Mittel beistellen."

3. § 75 Abs. 2 wird aufgehoben; die Bezeichnung "(1)" im bisherigen Abs. 1 entfällt.

4. In § 84 Abs. 4 Z 2 und 3 wird jeweils das Wort "Betriebsstätten" durch das Wort "Arbeitsstätten" ersetzt.

5. In § 99 Abs. 4 wird im zweiten Satz das Zitat "Abs. 3 Z 2 bis 4" durch "Abs. 3 Z 3 bis 5" und das Zitat "Abs. 3 Z 7" durch "Abs. 3 Z 8" ersetzt.

6. In § 101 Abs. 1 wird der Ausdruck "in Durchführung des 9. Abschnittes" durch "in Durchführung des 8. Abschnittes" ersetzt.

7. In § 106 Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge "für die lichte Höhe der Arbeitsräume § 4" durch die Wortfolge "für die lichte Höhe der Arbeitsräume § 4 Abs. 1 und 2" ersetzt.

8. § 106 Abs. 3 Z 2 lautet:

"2. Für die Belichtung der Arbeitsräume gilt § 8 Abs. 1 und 2 AAV."

9. In § 106 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge "§ 12 Abs. 2 letzter Satz AAV betreffend die Luftfeuchtigkeit" durch die Wortfolge "§ 12 Abs. 2 letzter Halbsatz AAV betreffend die Luftfeuchtigkeit" ersetzt.

10. In § 106 Abs. 6 wird die Wortfolge "anstelle des § 21 Abs. 1, 2 und 4 AAV (Ausgänge)" durch die Wortfolge "anstelle des § 21 Abs. 1, 3 und 4 AAV (Ausgänge)" ersetzt.

11. § 109 Abs. 7 erster Satz lautet:

"Soweit die in Abs. 2 bis 5 angeführten Bestimmungen Vorschriften über Konstruktion und Bau von Arbeitsmitteln enthalten, sind sie nicht anzuwenden auf Arbeitsmittel, für die die nachstehenden Vorschriften gelten."

12. In § 110 Abs. 5 wird die Wortfolge "Sondernummer 1/1992 vom 22. Februar 1993" durch die Wortfolge "Sondernummer 2/1993 vom 28. Dezember 1994" ersetzt.

13. In § 113 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Arbeitnehmer, die bereits vor dem 15. Jänner 1976 gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl.Nr. 441/1975, beschäftigt wurden, dürfen ohne Nachweis der Fachkenntnisse weiter beschäftigt werden. Zeugnisse oder sonstige Bescheinigungen gemäß § 15 Abs. 3 der Verordnung BGBl. Nr. 441/1975 gelten als Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes."

14. In § 115 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat "§ 21 Abs. 4" durch "§ 21 Abs. 5" ersetzt.

15. In § 116 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge "binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes" ersetzt durch die Wortfolge "bis 31. Dezember 1995".

16. Dem § 116 Abs. 3 wird folgende Ziffer 4 angefügt:

"4. § 80 Abs. 6 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft."

17. In § 116 Abs. 5 lautet der zweite Satz:

"Bescheide gemäß § 21 Abs. 6 sowie gemäß § 22c Abs. 4 zweiter Satz, Abs. 5 und Abs. 6 des Arbeitnehmerschutzgesetzes werden mit Inkrafttreten einer Verordnung über Mindesteinsatzzeiten gemäß § 90 Abs. 2 und 5 dieses Bundesgesetzes gegenstandslos."

18. Dem § 118 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von § 106 Abs. 3 Z 1 dürfen auf Baustellen ständige Arbeitsplätze auch in Containern oder anderen Raumzellen mit einer lichten Höhe von mindestens 2,30 m und in sonstigen Räumen mit einer lichten Höhe von mindestens 2,50 m eingerichtet werden."

19. In § 122 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat "§§ 1 bis 4" durch "§§ 1, 3 und 4" ersetzt.

20. In § 124 Abs. 3 Z 5 wird das Zitat "§ 93 Abs. 1" durch "§ 93 Abs. 1 und 2" ersetzt.

21. In § 124 Abs. 3 Z 14 wird nach dem Zitat "§ 1 Z 7 bis 16, § 2" das Zitat "§ 4 Abs. 3, § 8 Abs. 3" eingefügt.

22. Dem § 127 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Abweichend von Abs. 1 gilt hinsichtlich des Instanzenzuges für Verwaltungsverfahren gemäß § 27 des Arbeitnehmerschutzgesetzes oder § 97 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, in denen am XXXX noch kein Bescheid zweiter Instanz ergangen ist, § 99 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes."

23. In § 130 Abs. 1 Z 22 wird nach dem Beistrich angefügt:

"oder kein dem § 62 Abs. 8 entsprechendes Verzeichnis führt,"

24. Dem § 131 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 32 Abs. 2, § 73 Abs. 5, § 75 Abs. 2, § 84 Abs. 4 Z 2 und 3, § 99 Abs. 4, § 101 Abs. 1, § 106 Abs. 3 Z 1 und 2, Abs. 4 Z 2 und Abs. 6, § 109 Abs. 7, § 110 Abs. 5, § 113 Abs. 4a, § 115 Abs. 2 Z 1, § 116 Abs. 3 Z 2 und Z 4 sowie Abs. 5, § 118 Abs. 1, § 122 Abs. 3 Z 1 und 2, § 124 Abs. 3 Z 5 und Z 14, § 127 Abs. 3, § 130 Abs. 1 Z 22 und § 132 Abs. 3 Z 3 in der Fassung BGBl.Nr. XXXX/1995 treten mit XXXX in Kraft."

25. In § 132 Abs. 3 Z 3 wird das Zitat "§ 124 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 Z 2 sowie des § 124 Abs. 4 und 6" durch "§ 123 Abs. 1 Z 3, § 123 Abs. 2 Z 2 und § 124 Abs. 4 und 6" ersetzt.

Vorblatt

Problem:

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl.Nr. 450/1995, enthält Zitierfehler und sonstige redaktionelle Fehler. Seit der Kundmachung des BGBl.Nr. 450/1995 am 17. Juni 1994 sind Vorschriften (insbesondere eine neue MAK-Werte-Liste) erlassen worden, die im ASchG noch nicht berücksichtigt werden konnten. Es zeichnet sich bereits ab, daß die Regelungen über sicherheitstechnische Zentren einen enormen Verwaltungsaufwand verursachen werden. Mehrere arbeitsmedizinische Zentren können innerhalb der im ASchG vorgesehenen Frist die gesetzlichen Voraussetzungen nicht nachweisen.

Lösung:

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Berichtigung von Zitaten und sonstige redaktionelle Anpassungen. Die Verwaltungsverfahren betreffend sicherheitstechnische Zentren sollen entfallen, für die arbeitsmedizinischen Zentren soll eine längere Frist vorgesehen werden.

Alternative:

keine

Kosten:

keine

EU-Konformität:

gegeben

Erläuternde Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 32 Abs. 2, § 113 Abs. 3 und § 122 Abs. 3 Z 2):

Nach Verlautbarung des ASchG, BGBl.Nr. 450/1994, ist mit 1.9.1994 das neue Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl.Nr. 650/1994, in Kraft getreten und hat das VAIG 1987 außer Kraft gesetzt. Die Verweise auf das VAIG 1987 sind daher anzupassen.

Zu Z 2 und 3 (§ 73 Abs. 5 und § 75 Abs. 2):

§ 75 ASchG, der erst mit Wirksamwerden einer Verordnung in Kraft tritt, sieht die Errichtung von Sicherheitstechnischen Zentren vor. § 75 Abs. 2 sieht vor, daß die Betreiber von Sicherheitstechnischen Zentren einen Feststellungsbescheid des BMAS beantragen können. Aufgrund der bisher erfolgten Anfragen ist absehbar, daß zahlreiche Sicherheitstechnische Zentren geplant sind, deren Betreiber alle eine bescheidmäßige Feststellung anstreben. Diese Regelung wird daher eine große Zahl an Verwaltungsverfahren verursachen, die nur bei entsprechender Personalaufstockung durchführbar wären. Im Hinblick auf die Bemühungen um Budgetsanierung und Personaleinsparungen erscheint dies nicht vertretbar. Mit der vorgesehenen Änderung soll daher von diesen Feststellungsverfahren Abstand genommen werden.

Zu Z 4 (§ 84 Abs. 4 Z 2 und 3):

Es erfolgt die Korrektur eines Redaktionsversehen, da irrtümlich statt "Arbeitsstätte" das Wort "Betriebsstätte" verwendet wurde.

Zu Z 5 (§ 99 Abs. 4):

Bei der Beschlußfassung im Ministerrat erfolgten Umnumerierungen innerhalb des § 99 Abs. 3 ASchG, aufgrund eines Redaktionsversehens unterblieb aber die erforderliche Änderung der Verweise in § 99 Abs. 4.

Zu Z 6 (§ 101 Abs. 1 ASchG):

Es erfolgt die Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu Z 7, 18 und 21 (§ 106 Abs. 3 Z 1, § 118 Abs. 1, § 124 Abs. 3 Z 14):

Mit BGBl.Nr. 341/1994 vom 5. Mai 1994 wurde die Mindestraumhöhe von Räumen auf Baustellen in § 4 Abs. 3 AAV mit 2,60 m festgesetzt. Mit BGBl.Nr. 369/1994 vom 17. Mai 1994 wurde die allgemeine Mindestraumhöhe von Arbeitsräumen in § 4 Abs. 2 AAV jedoch auf 2,50 m herabgesetzt. Diese Diskrepanz wird nunmehr dadurch bereinigt, daß (in § 106 Abs. 3 Z 1) nur § 4 Abs. 1 und 2 AAV übergeleitet werden, Abs. 3 (in § 124 Z 14) hingegen aufgehoben wird und die Mindestraumhöhe für Baustellen-Gebäude ausdrücklich in § 118 Abs. 1 mit 2,50 m geregelt wird.

Zu Z 8 (§ 106 Abs. 3 Z 2):

Die Überleitung von § 8 AAV soll auf die Abs. 1 und 2 beschränkt werden, da die Überleitung von Abs. 3 entbehrlich erscheint und zu Unklarheiten führt. § 8 Abs. 3 AAV hat ursprünglich vorgesehen, daß Ausnahmen vom Erfordernis der natürlichen Belichtung, abweichend von allen anderen Ausnahmen, nicht von der zuständigen Behörde, sondern vom Arbeitsinspektorat erteilt werden. Im ASchG, BGBl.Nr. 450/1995 wurde diese Bestimmung mit der Maßgabe übergeleitet, daß Ausnahmeerteilungen durch die zuständige Behörde zu erfolgen haben. Gemeint war damit, daß die Ausnahme von der natürlichen Belichtung so zu handhaben ist wie alle anderen Ausnahmen von der AAV. Für diese sind Behördenzuständigkeit und Ausnahmevoraussetzungen in § 126 Abs. 2 ASchG geregelt, sodaß für die Sonderregelung in § 8 Abs. 3 AAV kein Bedarf besteht.

Zu Z 9 (§ 106 Abs. 4 Z 2):

§ 106 Abs. 4 bestimmt, daß für Arbeitsstätten, die bereits vor Inkrafttreten der AAV, genutzt wurden, einige der übergeleiteten Bestimmungen der AAV nicht anzuwenden

sind. Durch ein Redaktionsversehen würde dabei § 12 Abs. 2 letzter "Halbsatz" versehentlich als letzter "Satz" bezeichnet.

Zu Z 10 (§ 106 Abs. 6):

§ 106 Abs. 6 entspricht § 102 Abs. 2 AAV, der für Gebäude, die vor Inkrafttreten der AAV errichtet wurden, anstelle § 21 Abs. 1, 3 und 4 AAV die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung für anwendbar erklärt. Durch ein Redaktionsversehen wurde jedoch § 21 Abs. 2 statt Abs. 3 AAV zitiert.

Zu Z 11 (§ 109 Abs. 7):

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens: Die in § 109 Abs. 2 bis 5 aufrechterhaltenen Bestimmungen über Beschaffenheitsanforderungen sollen nicht für jene Arbeitsmittel gelten, die nach den für sie geltenden Herstellervorschriften, die grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen regeln, in Verkehr gebracht wurden. Diese Herstellervorschriften sind in § 109 Abs. 7 angeführt (z.B. die Maschinen-Sicherheitsverordnung - MSV, BGBl.Nr. 306/1994). Jene Bestimmungen, die in § 109 Abs. 2 bis 5 aufrechterhalten werden und die Benutzung regeln, müssen jedoch weiterhin Anwendung finden. Solche Bestimmungen über die Benutzung sind u.a. Vorschriften über Prüfungen (z.B. § 22 Abs. 10 AAV und § 90 ADSchV), Vorschriften über die Erprobung von Arbeitsmitteln (z.B. § 31 AAV) und Vorschriften über Sicherheitsabstände (z.B. § 32 AAV).

Zu Z 12 (§ 110 Abs. 5):

§ 110 Abs. 5 ASchG verweist entsprechend dem Zeitpunkt der Beschlußfassung im Nationalrat auf die "MAK-Werte-Liste 1992". Mit Kundmachung vom 28. Dezember 1994 hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales jedoch eine neue, den Entwicklungen der Technik und dem aktuellen Stand der arbeitsmedizinischen Wissenschaft Rechnung tragende Liste entsprechend den Empfehlungen der Arbeitnehmerschutzkommission erlassen, sodaß der Verweis entsprechend anzupassen ist.

Zu Z 13 (§ 113 Abs. 4a):

§ 113 Abs. 4 nimmt darauf Bedacht, daß die nach der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse, BGBl.Nr. 441/1975, ausgestellten Zeugnisse und Bescheide als Nachweis der Fachkenntnisse nach dem ASchG anerkannt werden. Durch ein Redaktionsversehen wurden aber jene Fälle nicht berücksichtigt, in denen derartige Tätigkeiten bereits bei Inkrafttreten der genannten Verordnung, also vor 1975, zulässiger Weise ausgeübt wurden und für die § 15 Abs. 1 und 3 entsprechende Übergangsbestimmungen vorsehen. Mit dem neuen Abs. 4a soll klargestellt werden, daß hinsichtlich dieser Arbeitnehmer (z.B. Staplerfahrer), der Nachweis der Fachkenntnisse als erbracht gilt.

Zu Z 14 (§ 115 Abs. 2 Z 1):

Es handelt sich um die Berichtigung eines Zitierfehlers.

Zu Z 15 (§ 116 Abs. 3 Z 2):

Gemäß § 116 Abs. 3 Z 2 ASchG sind die vor Inkrafttreten des ASchG erteilten Ermächtigungen zu widerrufen, wenn der Betreiber eines Arbeitsmedizinischen Zentrums nicht bis 1. Juli 1995 nachweist, daß er die neuen Voraussetzungen nach § 80 ASchG erfüllt. Es hat sich jedoch gezeigt, daß mehrere ermächtigte Arbeitsmedizinische Zentren die in § 80 ASchG gestellten Anforderungen personeller Art nicht erfüllen, weil sie zu wenige Betriebe betreuen und daher nur eine geringe Einsatzzeit aufweisen. Sie sind aber daran interessiert, zusätzliche Betriebe zu betreuen und mehrere hauptberuflich tätige Arbeitsmediziner/innen zu beschäftigen. Entsprechende vertragliche Zusagen der Arbeitsmediziner/innen liegen vor. Derzeit überwiegt aber offenbar auf dem Sektor der arbeitsmedizinischen Betreuung das Angebot bei weitem die Nachfrage. Mit mit 1.1.1996 ergibt sich aufgrund der Senkung der Schlüsselzahl eine stärkere Nachfrage und somit für die im Aufbau befindlichen Arbeitsmedizinischen Zentren die Chance, zusätzliche Betriebe zu betreuen und dann die personellen Voraussetzungen zu erfüllen.

Zu Z 16 (§ 116 Abs. 3 Z 4):

Nach § 80 Abs. 6 hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales jährlich eine Liste der arbeitsmedizinischen Zentren mit aufrechter Bewilligung zu erstellen. Mit Erstreckung der Frist in § 116 Abs. 3 Z 3 bis zum 31.12.1995 (siehe oben Punkt 15) kann eine solche Liste sinnvollerweise erst 1996 erstellt werden.

Zu Z 17 (§ 116 Abs. 5):

Aufgrund eines Redaktionsversehens wurden Bescheide gemäß § 22c Abs. 6 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, die ebenfalls die Mindesteinsatzzeit betreffen und daher erst mit Inkrafttreten einer Verordnung über die Mindesteinsatzzeit gegenstandslos werden sollen, in BGBl.Nr. 450/1994 nicht genannt.

Zu Z 19 (§ 122 Abs. 3 Z 1):

§ 2 der Kälteanlagenverordnung tritt gemäß § 124 Abs. 2 Z 9 außer Kraft. Beim Zitat in § 122 Abs. 3 Z 1 handelt es sich um ein Redaktionsversehen.

Zu Z 20 (§ 124 Abs. 3 Z 5):

§ 93 Abs. 2 ADSV ist durch § 109 Abs. 5 und § 126 Abs. 2 gegenstandslos geworden; die Aufhebung dient der Klarstellung.

Zu Z 22 (§ 127 Abs. 3):

Das Arbeitnehmerschutzgesetz aus dem Jahr 1972 sah für alle Verfahren einen Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister vor. Das ASchG hat, der Gewerbeordnungsnovelle 1992 folgend, den Instanzenzug grundsätzlich auf zwei Instanzen verkürzt. Nach § 127 Abs. 1 gilt für die am 1.1.1995 bereits anhängigen Verfahren die alte Rechtslage, also ein Instanzenzug bis zum Bundesminister. Es erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, daß für Verfahren, die sich bereits geraume Zeit hinziehen oder knapp vor Inkrafttreten des ASchG anhängig gemacht wurden, auf unbegrenzte Zeit eine Sonderregelung gilt, die die Verfahrensdauer noch zusätzlich verlängert. Es erscheint daher geboten, jene Verfahren, in denen bei Inkrafttreten der vorliegenden ASchG-Novelle noch kein Bescheid zweiter Instanz ergangen ist, hinsichtlich des Instanzenzuges der Rechtslage des ASchG zu unterwerfen und einen weiteren Instanzenzug auszuschließen.

Zu Z 23 (§ 130 Abs. 1 Z 22):

Aus einem Redaktionsversehen ist § 62 Abs. 8 im Strafkatalog nicht angeführt.

Zu Z 24 (§ 132 Abs. 3 Z 4):

Es handelt sich um die Berichtigung eines Zitierfehlers.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 32 Abs. 2:

Für die unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 100/1988, fallenden Einrichtungen hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung nähere Durchführungsbestimmungen zu § 31 zu erlassen.

§ 73 Abs. 5:

Bei Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums, das über eine aufrechte Feststellung gemäß § 75 Abs. 2 verfügt, entfällt die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beistellung des Hilfspersonals, der Ausstattung und Mittel. Bei Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder eines sicherheitstechnischen Zentrums, das über keine Feststellung gemäß § 75 Abs. 2 verfügt, entfällt diese Verpflichtung der Arbeitgeber insoweit, als die externen Sicherheitsfachkräfte oder das Zentrum nachweislich das erforderliche Hilfspersonal, die erforderliche Ausstattung und die erforderlichen Mittel beistellen.

§ 75 Abs. 2:

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat auf Antrag des Betreibers eines Zentrums festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist diese Feststellung zu widerrufen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat jährlich eine Liste jener sicherheitstechnischen Zentren zu erstellen, die über eine aufrechte Feststellung nach dem ersten Satz verfügen, und diese den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie auf Anfrage auch sonstigen Personen zu übermitteln. Diese Liste hat zu enthalten: Bezeichnung des Zentrums, Anschrift, Telefonnummer, Name des Leiters.

Entwurf

§ 32 Abs. 2:

Für die unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 650/1994, fallenden Einrichtungen hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung nähere Durchführungsbestimmungen zu § 31 zu erlassen.

§ 73 Abs. 5:

Bei Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder eines sicherheitstechnischen Zentrums entfällt die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beistellung des Hilfspersonals, der Ausstattung und Mittel insoweit, als die externen Sicherheitsfachkräfte oder das Zentrum nachweislich das erforderliche Hilfspersonal, die erforderliche Ausstattung und die erforderlichen Mittel beistellen.

§ 75 Abs. 2:

entfällt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 84 Abs. 4:

2. welche Betriebsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen vom Zentrum betreut werden, und
3. welche Einsatzzeit in diesen Betriebsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen geleistet wird.

§ 99 Abs. 4:

... In den in Abs. 3 Z 2 bis 4 genannten Fällen ist Berufungsbehörde der Bundesminister für Arbeit und Soziales, in den Fällen des Abs. 3 Z 7 der Landeshauptmann.

§ 101 Abs. 1:

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat in Durchführung des 9. Abschnittes durch Verordnung näher zu regeln:

§ 106 Abs. 3:

1. Für Luftraum und Bodenfläche in Arbeitsräumen gilt § 3, für die lichte Höhe der Arbeitsräume § 4, ...
2. Für die Belichtung der Arbeitsräume gilt § 8 AAV mit der Maßgabe, daß die Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 durch die zuständige Behörde zu erfolgen hat.

§ 106 Abs. 4:

2. § 8 Abs. 1 AAV betreffend die Sichtverbindung, § 12 Abs. 2 letzter Satz AAV betreffend die Luftfeuchtigkeit

§ 106 Abs. 6:

Für Arbeitsstätten in Gebäuden, die vor dem 1. Jänner 1984 errichtet wurden, ist abweichend von Abs. 3 anstelle des § 21 Abs. 1, 2 und 4 AAV (Ausgänge)

Entwurf

§ 84 Abs. 4:

2. welche Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen vom Zentrum betreut werden, und
3. welche Einsatzzeit in diesen Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen geleistet wird.

§ 99 Abs. 4:

... In den in Abs. 3 Z 3 bis 5 genannten Fällen ist Berufungsbehörde der Bundesminister für Arbeit und Soziales, in den Fällen des Abs. 3 Z 8 der Landeshauptmann.

§ 101 Abs. 1:

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat in Durchführung des 8. Abschnittes durch Verordnung näher zu regeln:

§ 106 Abs. 3:

1. Für Luftraum und Bodenfläche in Arbeitsräumen gilt § 3, für die lichte Höhe der Arbeitsräume § 4 Abs. 1 und 2 ...
2. Für die Belichtung der Arbeitsräume gilt § 8 Abs. 1 und 2 AAV.

§ 106 Abs. 4:

2. § 8 Abs. 1 AAV betreffend die Sichtverbindung; § 12 Abs. 2 letzter Halbsatz AAV betreffend die Luftfeuchtigkeit

§ 106 Abs. 6:

Für Arbeitsstätten in Gebäuden, die vor dem 1. Jänner 1984 errichtet wurden, ist abweichend von Abs. 3 anstelle des § 21 Abs. 1, 3 und 4 AAV (Ausgänge)

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 109 Abs. 7:

Die in Abs. 2 bis 5 angeführten Bestimmungen sind für Arbeitsmittel, für die die nachstehenden Vorschriften gelten, nicht anzuwenden

§ 110 Abs. 5:

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz über Grenzwerte gelten die gemäß § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales "Arbeit-Gesundheit-Soziales", Sondernummer 1/1992 vom 22. Februar 1993, verlautbarten Grenzwerte als Grenzwerte im Sinne des § 45.

§ 113 Abs. 3:

.... Für die Beschäftigung in Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 100/1988, unterliegen, hat die Anerkennung durch Bescheid des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erfolgen.

§ 115 Abs. 2:

1. Für Sicherheitsfachkräfte gilt die in § 21 Abs. 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes festgelegte Mindesteinsatzzeit.

Entwurf

§ 109 Abs. 7:

Soweit die in Abs. 2 bis 5 angeführten Bestimmungen Vorschriften über Konstruktion und Bau von Arbeitsmitteln enthalten, sind sie nicht anzuwenden auf Arbeitsmittel, für die die nachstehenden Vorschriften gelten.....

§ 110 Abs. 5:

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz über Grenzwerte gelten die gemäß § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales "Arbeit-Gesundheit-Soziales", Sondernummer 2/1993 vom 28. Dezember 1994 verlautbarten Grenzwerte als Grenzwerte im Sinne des § 45.

§ 113 Abs. 3:

.... Für die Beschäftigung in Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 650/1994, unterliegen, hat die Anerkennung durch Bescheid des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erfolgen.

§ 113 Abs. 4a:

(4a) Arbeitnehmer, die bereits vor dem 15. Jänner 1976 gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl.Nr. 441/1975, beschäftigt wurden, dürfen ohne Nachweis der Fachkenntnisse weiter beschäftigt werden. Zeugnisse oder sonstige Bescheinigungen gemäß § 15 Abs. 3 der Verordnung BGBl. Nr. 441/1975 gelten als Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 115 Abs. 2:

1. Für Sicherheitsfachkräfte gilt die in § 21 Abs. 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes festgelegte Mindesteinsatzzeit.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 116 Abs. 3:

2. Eine gemäß § 22 c Abs. 2 ANSchG erteilte Ermächtigung ist vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu widerrufen, wenn der Betreiber des Zentrums nicht binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Nachweis erbringt, daß die Voraussetzungen gemäß § 80 Abs. 2 erfüllt werden.

§ 116 Abs. 5:

... Bescheide gemäß § 21 Abs. 6 und § 22 c Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes werden mit Inkrafttreten einer Verordnung über Mindesteinsatzzeiten gemäß § 90 Abs. 2 und 5 dieses Bundesgesetzes gegenstandslos.

§ 118 Abs. 1:

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die Anforderungen an Gebäude auf Baustellen regelt, gelten für Gebäude auf Baustellen die in § 106 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes angeführten Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung als Bundesgesetz.

Entwurf

§ 116 Abs. 3:

2. Eine gemäß § 22 c Abs. 2 ANSchG erteilte Ermächtigung ist vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu widerrufen, wenn der Betreiber des Zentrums nicht binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Nachweis erbringt, daß die Voraussetzungen gemäß § 80 Abs. 2 erfüllt werden.

4. § 80 Abs. 6 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

§ 116 Abs. 5:

... Bescheide gemäß § 21 Abs. 6 sowie gemäß § 22 c Abs. 4 zweiter Satz, Abs. 5 und Abs. 6 des Arbeitnehmerschutzgesetzes werden mit Inkrafttreten einer Verordnung über Mindesteinsatzzeiten gemäß § 90 Abs. 2 und 5 dieses Bundesgesetzes gegenstandslos.

§ 118 Abs. 1:

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die Anforderungen an Gebäude auf Baustellen regelt, gelten für Gebäude auf Baustellen die in § 106 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes angeführten Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung als Bundesgesetz. Abweichend von § 106 Abs. 3 Z 1 dürfen auf Baustellen ständige Arbeitsplätze auch in Containern oder anderen Raumzellen mit einer lichten Höhe von mindestens 2,30 m und in sonstigen Räumen mit einer lichten Höhe von mindestens 2,50 m eingerichtet werden.

Geltende Fassung

§ 122 Abs. 3:

1. §§ 1 bis 4, § 5 Abs. 1, §§ 6 bis 24, § 26 Abs. 3 und 4, § 28 und § 29 Abs. 2 der als Bundesgesetz in Geltung stehenden Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 234/1972, bleiben bis zum Inkrafttreten einer Verordnung, die den Betrieb von Kälteanlagen regelt, nach Maßgabe der Z 2 und 3 in Geltung.

2. § 1 Abs. 1 der Kälteanlagenverordnung lautet: "Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten, soweit sie den Schutz der Arbeitnehmer regeln, für Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27, sowie für Betriebe, auf die das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl.Nr. 100/1988, anzuwenden ist, in denen Kälteanlagen mit einem Füllgewicht des Kältemittels von mehr als 1,5 kg verwendet werden, sofern andere Kältemittel als Luft oder Wasser verwendet werden.

§ 124 Abs. 3:

5. § 1, § 62, § 83, § 92, § 93 Abs. 1, § 104 Abs. 1 und 2, § 105 Abs. 1 sowie §§ 107 bis 115 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951,

14. § 1 Z 7 bis 16, § 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 mit Ausnahme des vierten Satzes, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 9, § 38, § 48 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 bis 8, § 50, § 52 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 9, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1, §§ 56 und 57, § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 1, § 86 Abs. 4, § 87 Abs. 1 erster und zweiter Satz, § 89, § 90 Abs. 1 sowie §§ 91 bis 103 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983,

Entwurf

§ 122 Abs. 3:

1. §§ 1, 3 und 4, § 5 Abs. 1, §§ 6 bis 24, § 26 Abs. 3 und 4, § 28 und § 29 Abs. 2 der als Bundesgesetz in Geltung stehenden Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 234/1972, bleiben bis zum Inkrafttreten einer Verordnung, die den Betrieb von Kälteanlagen regelt, nach Maßgabe der Z 2 und 3 in Geltung.

2. § 1 Abs. 1 der Kälteanlagenverordnung lautet: "Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten, soweit sie den Schutz der Arbeitnehmer regeln, für Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27, sowie für Betriebe, auf die das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl.Nr. 650/1994, anzuwenden ist, in denen Kälteanlagen mit einem Füllgewicht des Kältemittels von mehr als 1,5 kg verwendet werden, sofern andere Kältemittel als Luft oder Wasser verwendet werden.

§ 124 Abs. 3:

5. § 1, § 62, § 83, § 92, § 93 Abs. 1 und 2, § 104 Abs. 1 und 2, § 105 Abs. 1 sowie §§ 107 bis 115 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951,

14. § 1 Z 7 bis 16, § 2, § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 mit Ausnahme des vierten Satzes, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 9, § 38, § 48 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 bis 8, § 50, § 52 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 9, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1, §§ 56 und 57, § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 1, § 86 Abs. 4, § 87 Abs. 1 erster und zweiter Satz, § 89, § 90 Abs. 1 sowie §§ 91 bis 103 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983,

- 12 -
Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 130 Abs. 1:

22. Arbeitnehmer beschäftigt, ohne daß die gemäß § 62 Abs. 5 erforderliche Aufsicht gewährleistet ist,

§ 132 Abs. 3:

3. zur Vollziehung des § 124 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 Z 2 sowie des § 124 Abs. 4 und 6, soweit gewerberechtliche Vorschriften geregelt werden, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,

Entwurf

§ 127 Abs. 3

(3) Abweichend von Abs. 1 gilt hinsichtlich des Instanzenzuges für Verwaltungsverfahren gemäß § 27 des Arbeitnehmerschutzgesetzes oder § 97 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, in denen am XXXX noch kein Bescheid zweiter Instanz ergangen ist, § 99 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes.

§ 130 Abs. 1:

22. Arbeitnehmer beschäftigt, ohne daß die gemäß § 62 Abs. 5 erforderliche Aufsicht gewährleistet ist, oder kein dem § 62 Abs. 8 entsprechendes Verzeichnis führt,

§ 132 Abs. 3:

3. zur Vollziehung des § 123 Abs. 1 Z 3, § 123 Abs. 2 Z 2 und § 124 Abs. 4 und 6, soweit gewerberechtliche Vorschriften geregelt werden, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,